

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan 120-00 „Energiepark Hüttenfeld“, Gemarkung Lampertheim/ Gemarkung Hüttenfeld;

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 11.12.2020 den Bebauungsplan „Energiepark Hüttenfeld“ einschließlich bauordnungsrechtlicher Festsetzungen (örtlicher Bauvorschriften) nach § 91 Hessischer Bauordnung (HBO) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan dient der Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Neuorientierung der Abfall- und Wertstofflogistik des „Energieparks Hüttenfeld“ insbesondere die weitere Nutzung des Geländes für den Verwaltungssitz sowie logistische Aufgaben der Müllentsorgung des ZAKB.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs (Plangebiets) ist in der nachfolgenden Plandarstellung durch gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.

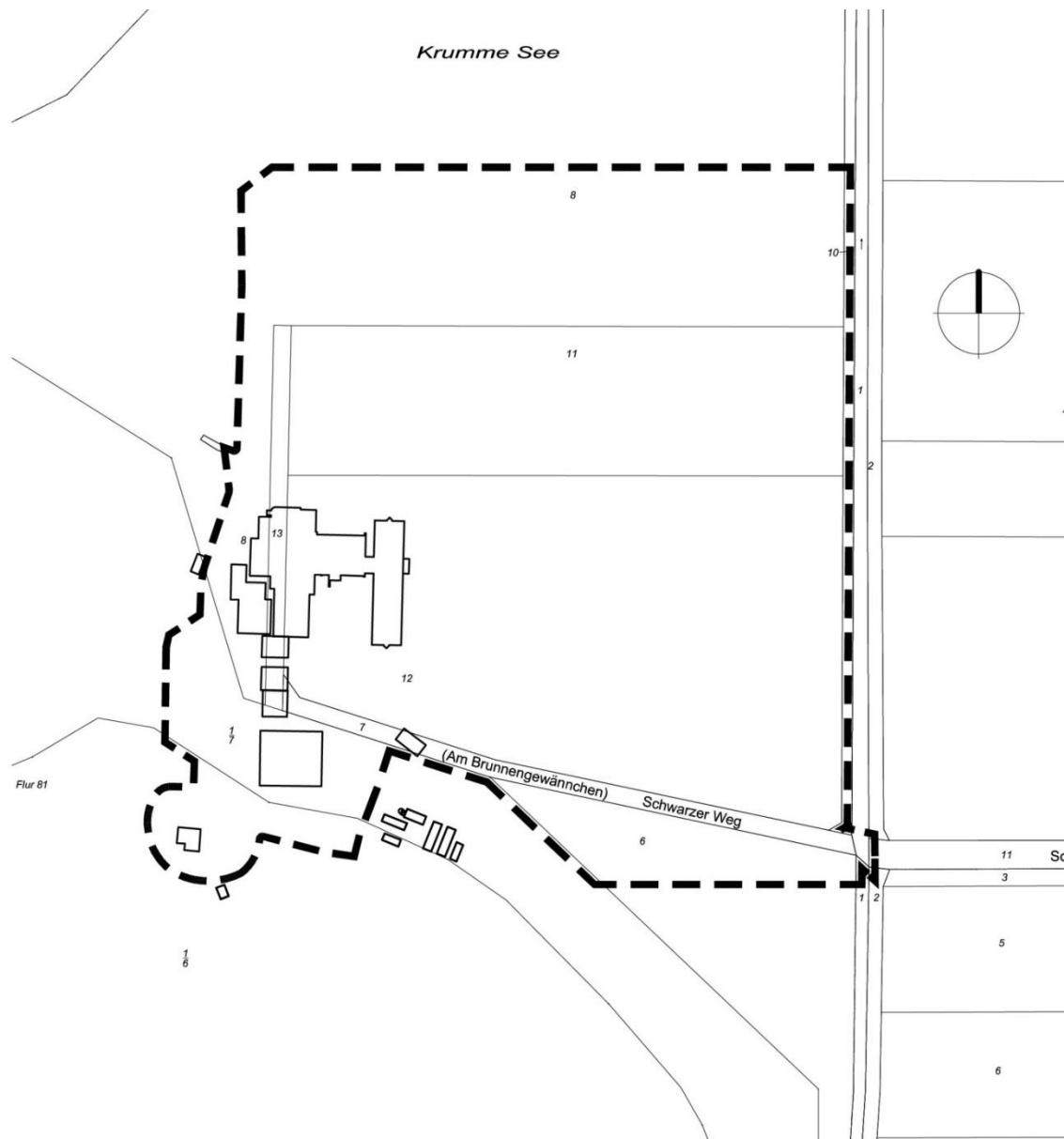


Abb. 1: Von dem Bebauungsplan „Energiepark Hüttenfeld“ betroffener Bereich (Geltungsbereich des Bebauungsplans, unmaßstäblich)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Energiepark Hüttenfeld“ umfasst konkret folgende Grundstücke in der Gemarkung Lampertheim, Flur 81, Flurstücke Nr. 1/6 (teilweise), Nr. 1/7 (teilweise), Nr. 6 (teilweise), Nr. 7, Nr. 8 (teilweise), Nr. 11, Nr. 12 und Nr. 13, sowie in der Gemarkung Hüttenfeld, Flur 4, Flurstück Nr. 1 (teilweise) und Gemarkung Hüttenfeld, Flur 5, Flurstück Nr. 1 (teilweise). Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 4,88 ha.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB werden die Satzungsunterlagen zum Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen (planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie bauordnungsrechtliche Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) nach § 91 HBO) sowie der Begründung mit Umweltbericht und folgenden Anlagen

- Anlage 1: Bestandspläne zum ZAKB-Areal,
- Anlage 2: Entwurf des Grünordnungsplanes,
- Anlage 3: Erläuterungsbericht zur Verkehrsuntersuchung
- Anlage 4: Ergänzung zur Verkehrsuntersuchung
- Anlage 5: Verpflichtungserklärung des ZAKB
- Anlage 6: Nutzungskonzept
- Anlage 7: Artenschutzfachbeitrag

mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzungsunterlagen zum Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung können während den folgenden Öffnungszeiten beim Fachdienst Stadtplanung der Stadt Lampertheim im Rathaus, Römerstraße 102, 68623 Lampertheim, eingesehen werden:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus in Lampertheim aus aktuellem Anlass für den Besucherverkehr bis auf weiteres nur eingeschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme ist derzeit während der o. g. Zeiten ausschließlich nach telefonischer Voranmeldung (06206 935-100) zwecks Terminvereinbarung und bei gleichzeitiger Anwesenheit von max. 2 Personen möglich. Die Stadt Lampertheim geht davon aus, dass im Rahmen künftiger Lockerungen der pandemiebedingten Einschränkungen auch wieder eine Öffnung des Rathauses zu den oben angegebenen Zeiten möglich werden kann. Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie sind der Internetseite der Stadt Lampertheim unter <https://www.lampertheim.de/> zu entnehmen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Magistrat der Stadt Lampertheim beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lampertheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan einschließlich bauordnungsrechtlicher Festsetzungen (örtlicher Bauvorschriften) in Kraft.

Lampertheim, 21.06.2021

Der Magistrat der Stadt Lampertheim

Gez.

(Störmer)

Bürgermeister